



Analyse des Budgetdienstes

Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2020 (54/BA)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	6
2 Entwicklung der Haftungen	8
2.1 Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen	8
2.2 Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2020	10
2.3 Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen	11
3 Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung (COVID-19-Haftungen)	15
3.1 Haftungen für Unternehmen	15
3.1.1 Haftungen nach dem Garantiesetz und dem KMU-Förderungsgesetz	16
3.1.2 Haftungen für AnbieterInnen von Pauschalreisen (ab 2021)	17
3.1.3 COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen	17
3.2 Haftungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG)	17
3.3 Haftungen für Instrumente der Europäischen Union	18
3.3.1 Europaweiter Garantiefonds	18
3.3.2 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	18
4 EU-Monitoring der Haftungen des Sektors Staat	19
5 Haftungsobergrenzen	22
5.1 Neuregelung der Haftungsobergrenzen	22
5.2 Haftungsobergrenze 2019 und Entwicklung der Haftungen außerbudgetärer Einheiten	24
5.3 Haftungsobergrenze des Bundes 2020	25
5.4 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden	26
6 Berichtspflichten und -formate	27



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG-Gesetz	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHOG	Bundeshaftungsobergrenzengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUROFIMA	Europäischen Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock)
FIMBAG	Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
ggü.	gegenüber
Haftungsbericht	Bericht des Bundesministers für Finanzen über die Übernahme von Bundeshaftungen
HETA	HETA Asset Resolution AG
HOG	Haftungsobergrenze(n)



iHv	in Höhe von
iZm	im Zusammenhang mit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SURE	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency)
UG	Untergliederung(en)
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
ZaBiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen 2016 bis 2020.....	9
Tabelle 2: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren	19
Tabelle 3: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland.....	20
Tabelle 4: Haftungen außerbudgetärer Einheiten 2019	25

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Zusammensetzung der Bundeshaftungen 2020.....	10
Grafik 2: Neuübernahmen von Haftungen	11
Grafik 3: Haftungen im Jahr 2019 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich.....	22



1 Zusammenfassung

Die Gesamthaftungen des Bundes (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betragen Ende Dezember 2020 insgesamt rd. 101,3 Mrd. EUR und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 Mrd. EUR (+3,9 %). Der Anstieg des Haftungsstandes 2020 ist insbesondere auf die COVID-19-Haftungen iHv 5,3 Mrd. EUR sowie die Erhöhung der Haftungen für Ausfuhrförderungen, der auch den den Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen für Exportunternehmen in Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung beinhaltet, insgesamt iHv 1,4 Mrd. EUR (+2,5 %), hauptsächlich aufgrund von Wechselbürgschaftszusagen, zurückzuführen. Reduziert wurden hingegen die Haftungen für die ÖBB-Infrastruktur AG (-1,3 Mrd. EUR), die Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (1,0 Mrd. EUR) sowie für die Bundesmuseen (-0,8 Mrd. EUR). Die Haftungsneuübernahmen im Jahr 2020 betragen 30,4 Mrd. EUR. Gegenüber 2019 bedeutet dies einen Anstieg um 2,7 Mrd. EUR bzw. 9,6 %, der vor allem auf die Neuübernahmen für COVID-19-Haftungen iHv 5,9 Mrd. EUR zurückzuführen ist.

Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2019 rd. 63,9 Mrd. EUR oder 16,1 % des BIP, wobei von diesen Haftungen rd. 45,7 Mrd. EUR (rd. 71,6 %) auf den Bund, rd. 9,8 Mrd. EUR (rd. 15,4 %) auf die Länder (ohne Wien) und rd. 8,3 Mrd. EUR (rd. 13,1 %) auf die Gemeinden entfielen. Im Vorjahresvergleich sind die Staatshaftungen um 1,0 Mrd. EUR gestiegen, wobei der Großteil des Anstiegs den Bund betrifft. Der deutlich niedrigere Wert der Bundeshaftungen in der Sixpack-Meldung ist darauf zurückzuführen, dass die Haftungen dabei in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert und daher um Mehrfachhaftungen und Haftungen für Verbindlichkeiten, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind, bereinigt werden.

Die maximale Höhe für Haftungsübernahmen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes ist im Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) geregelt. Zur Umsetzung der Haftungsobergrenzen-Vereinbarung mit den Ländern erfolgte durch eine Novelle zum BHOG, die vom Nationalrat nach einem Einspruch des Bundesrates mit einem Beharrungsbeschluss am 27. Februar 2020 beschlossen wurde. Nach der bereits für 2019 anwendbaren Neuregelung erfolgt die Berechnung der Haftungsobergrenze des Bundes nunmehr nach der Sixpack-Methodik und ihr werden die in der UG 16-Öffentliche Abgaben budgetierten öffentlichen Nettoabgaben (= Bundesanteil an den Abgaben) des Vorjahres zugrunde gelegt. Die vorgesehene Obergrenze entspricht 175 % dieser öffentlichen Nettoabgaben.



Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betragen zum 31. Dezember 2019 laut Bundesrechnungsabschluss (BRA) für den Bund 44,7 Mrd. EUR und für außerbudgetäre Einheiten des Bundes 230,6 Mio. EUR. Bei einer Obergrenze von 89,3 Mrd. EUR entspricht dies einer Ausnutzung von 50,3 % der Obergrenze. Die Obergrenze für 2020 beträgt 92,7 Mrd. EUR, wobei der Istwert für 2020 derzeit noch nicht vorliegt. Ausgehend vom Vorjahreswert von 44,7 Mrd. EUR ist für 2020 aufgrund der COVID-19-Haftungen iHv 5,3 Mrd. EUR, der um 2,4 Mrd. EUR höheren Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) sowie der außerbudgetären Haftungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) für Großunternehmen iHv 0,7 Mrd. EUR von einem Anstieg der konsolidierten Bundeshaftungen auszugehen, wobei jedoch ein Teil nicht in die Berechnung einbezogen wird. Auch unter Berücksichtigung dieser Veränderungen verbleibt 2020 weiterhin ein deutlicher Spielraum zur Haftungsobergrenze des Bundes.

Gegenüber dem Vorjahresbericht wurde der Haftungsbericht um die COVID-19-Haftungen ergänzt, die qualitativen inhaltlichen Erläuterungen blieben jedoch weitgehend unverändert. Generell wird der Nationalrat durch mehrere Berichte über die Bundeshaftungen informiert. Neben dem gegenständlichen Haftungsbericht, erfolgen gesonderte detailliertere Berichte über einzelne Teilbereiche (z. B. Bericht an den Hauptausschuss des Nationalrats gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG), § 6 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und § 4a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG)) und durch den Bundesrechnungsabschluss. Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken schwierig. Die Relevanz des Haftungsberichts für die Abgeordneten könnte durch ergänzende risikobezogene Berichtsinhalte wesentlich erhöht werden (z. B. Überleitung zwischen den nominellen Gesamthaftungen und den konsolidierten Haftungen entsprechend der EU-Sixpack-Richtlinie, Ausbau der Erläuterungen, Risikoeinschätzung bzw. Prognose der fiskalischen Auswirkungen). Mittelfristig könnte der Haftungsbericht zu einem gesamthaften Risikobericht weiterentwickelt werden.



2 Entwicklung der Haftungen

2.1 Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die Haftungen des Bundes schwankten in den Jahren 2016 bis 2020 zwischen 93,1 Mrd. EUR und 101,3 Mrd. EUR. In diesem Zeitraum kam es zu deutlichen Verschiebungen zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Aufgabenbereichen, für die vom Bund Haftungen übernommen wurden. Deutlich zurückgegangen sind seit 2016 insbesondere die Haftungen für den Finanzmarkt (-52,5 %) und in geringerem Ausmaß für den Infrastrukturbereich (-16,6 %). Gestiegen sind die Haftungsvolumina des Bundes hingegen für die Wirtschaftsförderung (+53,5 %) und für die Ausfuhrförderung (+27,6 %). Im Jahr 2020 kamen die COVID-19-Haftungen mit 5,2 % der Gesamthaftungsvolumens 2020 hinzu.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen von 2016 bis 2020 gegliedert nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen:



Tabelle 1: Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen 2016 bis 2020

Haftungen des Bundes <i>in EUR</i>	2016		2017		2018		2019		2020		Veränderung 2019/2020		Veränderung 2016/2020	
		Anteil %		Anteil %		Anteil %		Anteil %		Anteil %		in %		in %
Ausfuhrförderung	43.950.070.577	43,6	45.917.352.193	49,3	50.271.257.494	52,3	54.703.746.657	56,1	56.067.408.737	55,3	1.363.662.080	2,5	12.117.338.160	27,6
Öster. Kontrollbank AG - AusfFG	22.753.836.628	22,6	24.377.801.169	26,2	26.467.308.570	27,5	28.149.139.108	28,9	30.547.008.190	30,1	2.397.869.082	8,5	7.793.171.563	34,2
Öster. Kontrollbank AG - AFG	21.196.233.949	21,0	21.539.551.024	23,1	23.803.948.923	24,8	26.554.607.549	27,2	25.520.400.546	25,2	-1.034.207.003	-3,9	4.324.166.597	20,4
Infrastrukturbereich	25.030.405.153	24,8	24.383.045.027	26,2	24.244.330.921	25,2	22.160.719.189	22,7	20.866.666.820	20,6	-1.294.052.369	-5,8	-4.163.738.333	-16,6
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	8.800.000.000	8,7	8.250.000.000	8,9	8.250.000.000	8,6	7.850.000.000	8,0	8.100.000.000	8,0	250.000.000	3,2	-700.000.000	-8,0
ÖBB-Infrastruktur AG	14.215.000.000	14,1	14.215.000.000	15,3	14.215.000.000	14,8	12.675.000.000	13,0	11.375.000.000	11,2	-1.300.000.000	-10,3	-2.840.000.000	-20,0
ÖBB Eurofima	2.012.967.653	2,0	1.915.795.027	2,1	1.777.268.421	1,8	1.633.844.189	1,7	1.389.979.320	1,4	-243.864.869	-14,9	-622.988.333	-30,9
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsges. mbH	2.437.500	0,0	2.250.000	0,0	2.062.500	0,0	1.875.000	0,0	1.687.500	0,0	-187.500	-10,0	-750.000	-30,8
Wirtschaftsförderung	1.188.357.439	1,2	1.253.862.404	1,3	1.340.611.771	1,4	1.565.181.145	1,6	1.824.454.164	1,8	259.273.020	16,6	636.096.725	53,5
Austria Wirtschaftsservice GmbH	833.867.771	0,8	873.198.128	0,9	970.658.937	1,0	1.157.853.922	1,2	1.385.678.322	1,4	227.824.399	19,7	551.810.551	66,2
Forschungsförderungs GmbH	81.321.417	0,1	84.996.613	0,1	84.867.582	0,1	92.800.335	0,1	89.866.235	0,1	-2.934.100	-3,2	8.544.818	10,5
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	273.168.251	0,3	295.667.663	0,3	285.085.252	0,3	314.526.887	0,3	348.909.608	0,3	34.382.721	10,9	75.741.356	27,7
Finanzmarkt	25.166.224.938	24,9	15.056.288.128	16,2	13.301.984.607	13,8	13.171.845.697	13,5	11.947.944.019	11,8	-1.223.901.678	-9,3	-13.218.280.919	-52,5
Finanzmarktstabilitätsgesetz	7.404.194.999	7,3	3.800.000.000	4,1	2.000.000.000	2,1	2.000.000.000	2,0	1.000.000.000	1,0	-1.000.000.000	-50,0	-6.404.194.999	-86,5
Postsparkassengesetz 1969 (BAWAG P.S.K)	651.703.006	0,6	611.759.393	0,7	594.176.387	0,6	493.021.375	0,5	455.130.804	0,4	-37.890.571	-7,7	-196.572.201	-30,2
Haftungsgesetz-Kärnten	8.299.440.017	8,2	1.108.322.805	1,2	1.108.322.805	1,2	1.108.322.805	1,1	1.108.322.805	1,1	0	0,0	-7.191.117.212	-86,6
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	8.810.886.916	8,7	9.536.205.930	10,2	9.599.485.415	10,0	9.570.501.517	9,8	9.384.490.409	9,3	-186.011.107	-1,9	573.603.493	6,5
Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien	5.544.518.055	5,5	6.477.056.724	7,0	6.953.329.985	7,2	5.964.313.921	6,1	5.327.673.087	5,3	-636.640.834	-10,7	-216.844.968	-3,9
Scheidemünzengesetz 1988 ^{*)}	4.629.361.668	4,6	4.753.795.802	5,1	4.865.822.249	5,1	4.939.623.875	5,1	5.086.304.006	5,0	146.680.131	3,0	456.942.338	9,9
Europäische Investitionsbank	73.435.338	0,1	84.210.200	0,1	93.316.539	0,1	98.137.705	0,1	99.945.112	0,1	1.807.408	1,8	26.509.774	36,1
Bundesmuseen	636.035.333	0,6	1.517.190.587	1,6	1.872.340.887	1,9	804.744.419	0,8	19.618.009	0,0	-785.126.411	-97,6	-616.417.324	-96,9
Atomhaftung (Forschungszentrum Seibersdorf)	121.800.000	0,1	121.800.000	0,1	121.800.000	0,1	121.800.000	0,1	121.800.000	0,1	0	0,0	0	0,0
Erdöl-Lager GmbH	83.806.686	0,1	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	-	-83.806.686	-100,0	
Energieanleihen	79.029	0,0	60.135	0,0	50.311	0,0	7.921	0,0	5.959	0,0	-1.962	-24,8	-73.070	-92,5
COVID-19-Haftungen									5.304.304.184	5,2	5.304.304.184	-	5.304.304.184	-
Austria Wirtschaftsservice GmbH									3.002.583.905	3,0	3.002.583.905	-	3.002.583.905	-
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH									938.492.882	0,9	938.492.882	-	938.492.882	-
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz									1.363.227.397	1,3	1.363.227.397	-	1.363.227.397	-
Gesamtsumme	100.879.576.161	100,0	93.087.604.477	100,0	96.111.514.778	100,0	97.565.806.609	100,0	101.338.451.011	100,0	3.772.644.402	3,9	458.874.849	0,5

*) Scheidemünzengesetz 1988: Haftungen, davon Kapital rückwirkend mit 31. Dezember 2015

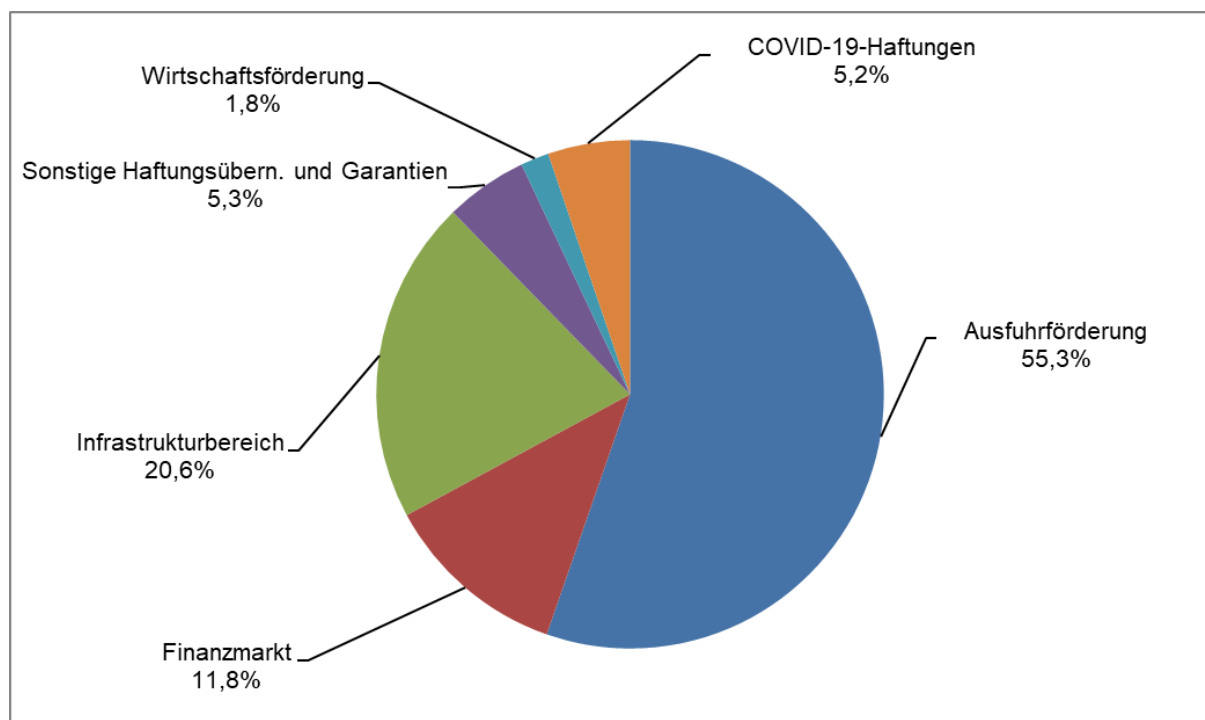
Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2017 bis 2020; eigene Darstellung



2.2 Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2020

In nachfolgender Grafik wird die Zusammensetzung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen im Jahr 2020 dargestellt:

Grafik 1: Zusammensetzung der Bundeshaftungen 2020 (101,3 Mrd. EUR)



Quelle: BMF Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen 2020

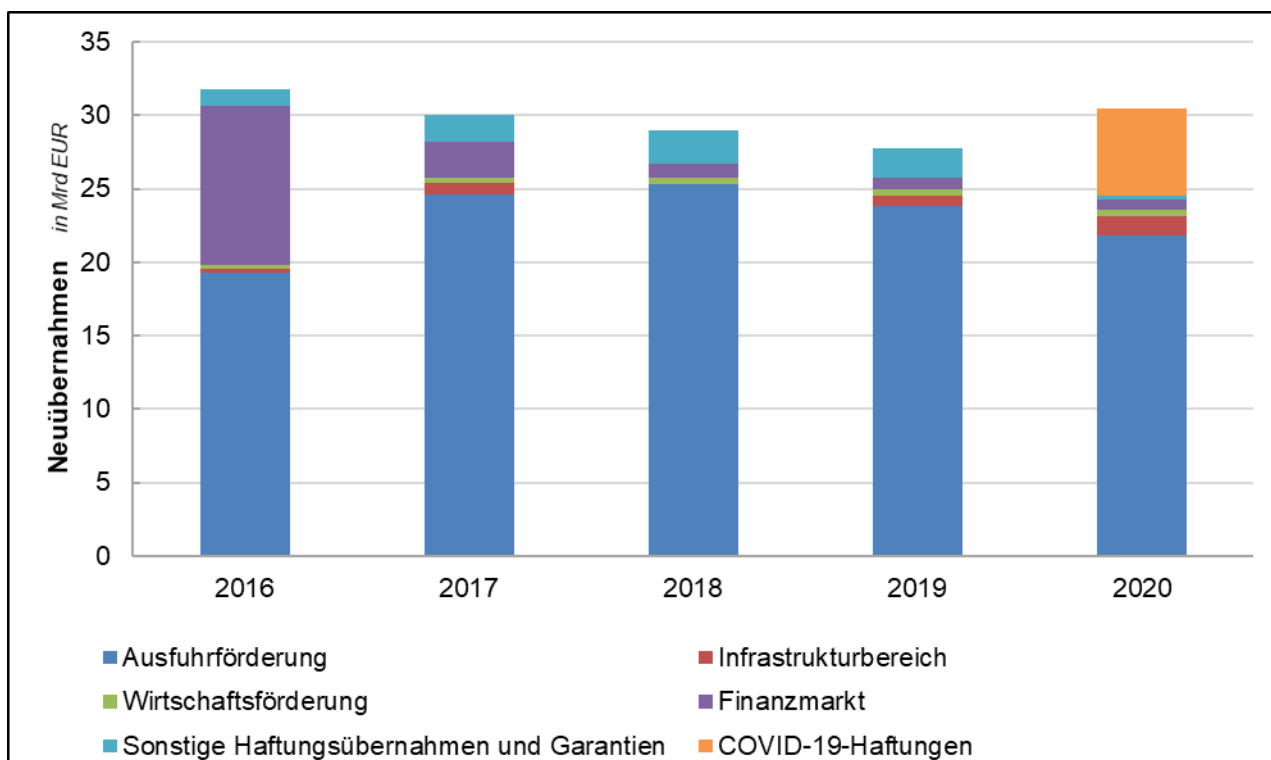
Den größten Anteil an den Gesamthaftungen bildeten die Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der Förderung des Außenhandels iHv 56,1 Mrd. EUR (55,3 %), die wie bereits in den Vorjahren weiter um 1,4 Mrd. EUR angestiegen sind (+2,5 %). Die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich (ÖBB-Infrastruktur AG, EUROFIMA und ASFINAG) iHv 20,9 Mrd. EUR oder 20,6 % gingen 2020 hingegen um 1,3 Mrd. EUR (-5,8 %) zurück. Zu einer stärkeren Reduktion kam es im mehrjährigen Vergleich bei den Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Finanzmärkte, diese betragen mittlerweile nur noch 11,8 % des Gesamthaftungsstandes (2016 noch 24,9 %). Für den Bereich der Wirtschaftsförderung erhöhte sich der Haftungsanteil 2020 hingegen auf 1,8 %. Die im Jahr 2020 eingegangenen COVID-19-Haftungen iHv 5,3 Mrd. EUR betragen 5,2 % des gesamten Haftungsportfolio. Auf sonstige Haftungsübernahmen und Garantien entfallen 5,3 % der Gesamthaftungen.



2.3 Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Neuübernahmen von Haftungen in den einzelnen Jahren. Der Stand der Haftungen zum Jahresende ergibt sich aus den Neuübernahmen abzüglich der in den jeweiligen Jahren entfallenen Haftungen.

Grafik 2: Neuübernahmen von Haftungen



Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2016 bis 2020; eigene Darstellung

Die Neuübernahmen von Haftungen insgesamt sind von 2016 mit 31,8 Mrd. EUR bis 2019 kontinuierlich auf 27,8 Mrd. EUR gesunken und stiegen 2020 wieder auf 30,4 Mrd. EUR. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich somit die Neuübernahmen um insgesamt 2,7 Mrd. EUR (+9,6 %), was vor allem auf die Neuübernahmen für COVID-19-Haftungen iHv 5,9 Mrd. EUR zurückzuführen ist. Reduziert haben sich hingegen die Neuübernahmen in der Ausfuhrförderung von 23,9 Mrd. EUR auf 21,8 Mrd. EUR. Markant gesunken sind die neu übernommenen Haftungen für Leihgaben an Bundesmuseen von 2,0 Mrd. EUR im Jahr 2019 auf rd. 0,3 Mrd. EUR im Jahr 2020, was wohl in den eingeschränkten Kulturaktivitäten seit der COVID-19-Pandemie begründet ist.



Ausfuhrförderung

Mit insgesamt 56,1 Mrd. EUR (55,3 %) stellen die Exporthaftungen den mit Abstand größten Haftungsbereich des Bundes dar. Unternehmen werden durch die Übernahme von Ausfallrisiken auf den internationalen Märkten unterstützt, die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) agiert dabei im Auftrag des Bundes als Exportkreditagentur. Grundsätzlich wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

- Haftungen auf Basis des **Ausfuhrförderungsgesetzes** (AusFG): Der Bund haftet gegenüber dem/r ExporteurIn in Form von Garantien oder Bürgschaftszusagen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische VertragspartnerInnen.
- Haftungen auf Basis des **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes** (AFFG): Der Bund übernimmt Haftungen zugunsten der OeKB und/oder zugunsten der GläubigerInnen für deren Kreditoperationen im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung.

Der Haftungsstand für beide Exportförderungsinstrumente stieg seit 2016 kontinuierlich an, wobei sich die Haftungen im Jahr 2020 nur noch um insgesamt 2,5 % (+1,4 Mrd. EUR) erhöhten, 2019 waren es noch 8,8 %.

Die Neuübernahmen waren 2020 im Bereich des AFFG 3,3 Mrd. EUR geringer als im Vorjahr, jene im AusFG stiegen hingegen um 1,3 Mrd. EUR. Der Haftungsstand im Bereich des AusFG belief sich damit Ende 2020 auf 30,5 Mrd. EUR (+8,5 % gegenüber 2019), was im Wesentlichen auf den zur Sicherung der Liquidität der ExporteurInnen während der COVID-19-Krise eingeführten Sonderwechselbürgschaftsrahmen bei der OeKB zurückzuführen ist. Der Haftungsstand im Bereich des AFFG reduzierte sich hingegen aufgrund einer Nettokreditreduktion durch Kapitaltilgungen und Kurswertänderungen auf 25,5 Mrd. EUR (-3,9 %). Die Ausnützung des Haftungsrahmens von jeweils 40 Mrd. EUR lag Ende 2020 im AusFG bei 76,4 % und im AFFG bei 63,8 %.

Ökonomisch betrachtet konsolidieren sich die Haftungen der Exportförderung größtenteils, weil inhaltlich weitgehend das gleiche Risiko versichert wird. Die OeKB als Exportkreditagentur verlangt für den Exportkredit die Abtretung der Haftungsansprüche und der zugrunde liegenden Exportförderung. Aus Sicht der OeKB sind die Mittelaufnahme und die Mittelvergabe besichert, für den Bund kann ein Einzelfallrisiko nur einmal schlagend werden. Die Haftungen des Bundes für Kreditoperationen der OeKB (AFFG) saldieren sich annähernd mit jenen im Rahmen der Ausfuhrförderung (AusFG). Als Einzelrisiko beim AFFG, das nicht über das AusFG bereits besichert ist, verbleiben daher nur die Kursrisikogarantien.



Infrastrukturbereich

Die Haftungen für Infrastrukturinvestitionen sind seit 2016 kontinuierlich gesunken. Sie belaufen sich per Ende 2020 auf 20,9 Mrd. EUR (20,6 % der Gesamthaftungen des Bundes) und sind im Vorjahresvergleich um 5,8 % geringer. Der größte Anteil entfällt dabei auf die Haftungen für die ÖBB-Infrastruktur AG, die mit 11,4 Mrd. EUR (11,2 % der Gesamthaftungen) im Vergleich zum Vorjahr um 10,3 % gesunken sind.

Die Haftungen für die ASFINAG stiegen im Gegensatz zu den Vorjahren (+0,3 Mrd. EUR). Die Neuübernahmen im Jahr 2020 iHv 1,3 Mrd. EUR beziehen sich auf eine teilweise ausgenutzte Rahmengarantie gemäß BFG 2020 mit einem gesetzlichen Haftungsrahmen von 1,4 Mrd. EUR.

Bei der Europäischen Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (EUROFIMA)¹ betragen die Neuübernahmen 15 Mio. EUR für die Finanzierung von Spezialfahrzeugen (Ausnutzung des Haftungsrahmens der ÖBB-EUROFIMA im BFG 2020: 30 %).

Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Ein starker Anstieg der Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte auf 25,2 Mrd. EUR erfolgte im Jahr 2016 aufgrund der Übernahme von Haftungen gemäß Haftungsgesetz-Kärnten (8,3 Mrd. EUR), die im Jahr 2017 auf 1,1 Mrd. EUR zurückgingen. Im Jahr 2018 kam es zu einer weiteren Reduktion der Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte um 1,8 Mrd. EUR. Diese Reduktion ergab sich einerseits durch den Wegfall des Sicherungsinstrumentes im Zusammenhang mit dem Verkauf der Aktien der Hypo SEE Holding AG durch den Bund iHv 1,7 Mrd. EUR² und andererseits durch die Beendigung des bundesgarantierten Commercial Paper Programms der KA Finanz AG, wofür noch eine Haftung iHv 100 Mio. EUR bestand³. Nach geringen Veränderungen im Jahr 2019 reduzierte sich der Gesamtstand 2020 im Wesentlichen aufgrund des Auslaufens einer Haftung für die KA Finanz AG iHv 1,0 Mrd. EUR weiter um insgesamt 1,2 Mrd. EUR.

¹ Die EUROFIMA ist eine Organisation der europäischen Eisenbahnen mit dem Geschäftszweck der Finanzierung der Neubeschaffung von Triebfahrzeugen und Wagen in größeren Auftragsmengen, an der die ÖBB-Gruppe zu 2 % beteiligt ist.

² Ende 2014 erfolgte der Verkauf des Südosteuropäneretzwerks der HETA. Die vertraglichen Ansprüche des Käufers gegenüber der HETA wurden durch eine Haftungsvereinbarung mit der Republik Österreich besichert. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme endete mit 31. Dezember 2017.

³ Die KA Finanz AG wurde im September 2017 in eine Abbaugesellschaft umgewandelt und legte die Bankkonzession zurück. Für die dadurch notwendige Umstellung der Refinanzierung hat der Bund anstelle einer Haftung für das Commercial Paper Programm Mittel iHv 3,5 Mrd. EUR als Darlehen sowie als Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt, wovon 2018 noch 100 Mio. EUR geleistet wurden.



Laut Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) kann Österreich Haftungen bis zu 21,6 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen und Kosten für Finanzierungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) übernehmen, die Anleihen für zwischenzeitlich bereits abgeschlossene Hilfsprogramme zur Unterstützung einzelner Euroländer (Irland, Portugal und Griechenland) begibt.⁴ Vom Bund wurden 2020 neue Haftungen iHv 0,7 Mrd. EUR übernommen, demgegenüber sind behaftete Anleihen abgereift. Die Ausnützung an Kapital betrug 9,4 Mrd. EUR und ist damit im Vorjahresvergleich um -1,9 % gesunken.

Neben Haftungen bergen auch Beteiligungen mit abrufbarem Stammkapital, die jedoch nicht Gegenstand des Haftungsberichtes des BMF sind, Eventualrisiken. Österreich hat sich 2012 am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beteiligt,⁵ wobei nähere Einzelheiten den Analysen des Budgetdienstes zu den Stabilisierungsmaßnahmen im Euroraum und den Berichten des BMF zum ZaBiStaG bzw. zum ESM entnommen werden können.

Haftungen gemäß Scheidemünzengesetz

Zum 31. Dezember 2015 wurde mit einer Novelle des Scheidemünzengesetzes 1988 eine gesetzliche Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der MÜNZE Österreich Aktiengesellschaft (Münze Österreich) aus Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen eingeführt. Die dafür vorgesehenen Vorsorgen der Münze Österreich in Form einer Rücklösungsrücklage iHv 403,2 Mio. EUR und einer Gewährleistungsrückstellung iHv 33,1 Mio. EUR wurden aufgrund einer gesetzlichen Beschränkung zur Bildung von Rücklagen vollständig aufgelöst und sind 2016 als Dividende einmalig größtenteils dem Bund zugeflossen.⁶ Die gesetzliche Haftung ist mit der Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen begrenzt und wird nur schlagend, wenn die Rücklöseverpflichtungen von der Münze Österreich nicht aus den mit den Scheidemünzen in Zusammenhang stehenden Erlösen gedeckt werden können. Der Haftungsstand des Bundes hat sich per 31. Dezember 2020 um 3,0 % auf 5,1 Mrd. EUR erhöht.

⁴ Durch die Haftungen der Mitgliedstaaten wird deren Bonität auf die EFSF übertragen, wobei die Haftungen Kapital und Zinsen umfassen. Durch Übergarantien (Überbesicherung der Anleihen) iHv 120 % (alter EFSF-Rahmenvertrag) bzw. 165 % (neuer EFSF-Rahmenvertrag) kann die EFSF die höchste Bonitätsstufe einzelner Mitgliedstaaten verstärkt nutzen und deren Rating übernehmen.

⁵ Von den insgesamt 700 Mrd. EUR Stammkapital sind von den Mitgliedstaaten 80 Mrd. EUR direkt einzuzahlen, 620 Mrd. EUR stellen genehmigtes Rufkapital dar, das unter bestimmten Voraussetzungen abgerufen werden kann. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt 2,2 Mrd. EUR, wovon 2014 die letzte Rate iHv 445,3 Mio. EUR einbezahlt wurde. Das Rufkapital für Österreich beträgt 17,3 Mrd. EUR. Daraus ergibt sich für Österreich ein maximales ESM-Risiko iHv 19,5 Mrd. EUR.

⁶ Siehe die [Analyse des Budgetdienstes zur Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes](#).



Weitere sonstige Haftungen

Der Anteil der Haftungen für den Bereich der **Wirtschaftsförderung** (ohne COVID-19-Haftungen) ist mit 1,8 Mrd. EUR (1,8 %) der gesamten Bundeshaftungen 2020 vergleichsweise niedrig. Der Bund übernimmt dabei eine Schadloshaltung für die Haftungen von Gesellschaften, die diese im Auftrag des Bundes zur Wirtschafts-, Tourismus- oder Forschungsförderung übernehmen. Den relativ stärksten Anstieg verzeichneten die Haftungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) nach dem Garantiesetz 1977 und dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), welche um 19,7 % auf 1,4 Mrd. EUR zunahm. Die Haftungen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) stiegen gegenüber 2019 um 10,9 % auf 348 Mio. EUR an.⁷ Die Haftungen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) fielen im Vergleich zum Vorjahr hingegen um 3,2 % auf 90 Mio. EUR.

Der Bund haftet weiters für **Leihgaben an Bundesmuseen**, der dafür zur Verfügung stehende revolvingende Haftungsrahmen beträgt 1,5 Mrd. EUR. Diese zeitlich begrenzten Haftungen für Schäden an Objekten, die den Bundesmuseen von Dritten als Leihgaben für die Dauer der jeweiligen Ausstellung zur Verfügung gestellt wurden, sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 805 Mio. EUR auf rd. 20 Mio. EUR (-785 Mio. EUR) zum Jahresende 2020 gesunken. Stark reduziert haben sich auch die Neuübernahmen von 2,0 Mrd. EUR im Jahr 2019 auf rd. 0,3 Mrd. EUR im Jahr 2020.

3 Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung (COVID-19-Haftungen)

3.1 Haftungen für Unternehmen

Um Unternehmen bei der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe zu unterstützen und um damit zu verhindern, dass grundsätzlich gesunde Unternehmen aufgrund der Umsatzeinbrüche im Rahmen der COVID-19-Krise aus dem Markt ausscheiden müssen, wurden mehrere Maßnahmen beschlossen, mit denen der Bund Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite übernimmt.

⁷ Das neue Regierungsprogramm sieht eine Zusammenführung der Haftungsrahmen für die Tourismusbetriebe vor.



3.1.1 Haftungen nach dem Garantiegesetz und dem KMU-Förderungsgesetz

Im Laufe des Finanzjahres wurden die dafür vorgesehenen Haftungsrahmen mehrmals verlängert bzw. aufgestockt. Die im Folgenden ausgewiesenen Haftungsrahmen beziehen sich auf den gesetzlich festgelegten Haftungsrahmen zum 31. Dezember 2020:

- Haftungsrahmen nach dem Garantiegesetz 1977 iHv 2 Mrd. EUR zur Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs kleinerer und mittlerer Unternehmen (Abwicklung durch die aws)
- Haftungsrahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz iHv 3,75 Mrd. EUR zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Klein- und Mittelunternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Abwicklung durch die aws)
- Haftungsrahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz iHv 1,625 Mrd. EUR zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe (Abwicklung durch die ÖHT)

Insgesamt wurden aus dem Haftungsrahmen nach dem Garantiegesetz 1977 Haftungen von 400,0 Mio. EUR (20 % des Haftungsrahmens) übernommen, wobei der Haftungsstand bis Jahresende durch Abreibungen auf 338,7 Mio. EUR und der Ausnutzungsgrad auf 16,9 % gefallen ist.

Die Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz für KMU wurden stärker in Anspruch genommen. Die Neuübernahmen beliefen sich 2020 auf 3,1 Mrd. EUR (81,7 % des Haftungsrahmens), zum Jahresende sind die Haftungen auf 2,7 Mrd. EUR gesunken (Ausnutzungsgrad von 71,0 %).

Für den Beherbergungs- und Gastronomiebereich wurden im Jahr 2020 insgesamt Haftungen von 1,1 Mrd. EUR übernommen (66,6 % des Haftungsrahmens), die sich bis zum Jahresende auf 0,9 Mrd. EUR bzw. 57,7 % des Haftungsrahmens verringerten.

Die Haftungsrahmen aller Instrumente wurden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen bis 30. Juni 2021 verlängert, wobei die Verordnungsermächtigung gesetzlich bis Ende Juni beschränkt ist.



3.1.2 Haftungen für AnbieterInnen von Pauschalreisen (ab 2021)

Im Dezember 2020 wurde die Schaffung eines Haftungsrahmens iHv 300 Mio. EUR im KMU-Förderungsgesetz für Insolvenzabsicherungen von AnbieterInnen von **Pauschalreisen** beschlossen⁸, die ab 2021 zur Anwendung kommt. Die Abwicklung erfolgt durch die ÖHT.

3.1.3 COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen

Für **Exportunternehmen** stellt die OeKB über den Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (Sonder-KRR) eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 3,0 Mrd. EUR im Rahmen der Ausfuhrförderung (AusfFG) bereit, die im bestehenden Rahmen von 40 Mrd. EUR inkludiert ist. Bis Ende Dezember 2020 wurden 1,9 Mrd. EUR des Sonderrahmens ausgenutzt.

3.2 Haftungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG)

Die OeKB wickelt weiters **Überbrückungsgarantien für Großunternehmen** im Auftrag der COFAG ab. Die COFAG stellt dafür Kreditgarantien im eigenen Namen und eigene Rechnung aus, weshalb diese keine Bundeshaftung im engeren Sinn darstellen und dafür kein eigener Haftungsrahmen festgelegt wurde. Etwaige Auszahlungen sind daher aus dem für die COFAG im ABBAG-Gesetz festgelegten maximalen Gesamtrahmen für COVID-19-Maßnahmen iHv 15 Mrd. EUR zu bedecken. Bei den Überbrückungsgarantien der COFAG handelt sich gemäß der Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2020 jedoch um eine außerbudgetäre Haftung, die daher in die Haftungsobergrenze für den Bund aufzunehmen ist. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 betragen diese Haftungen 680,3 Mio. EUR.

⁸ [Änderung des KMU-Förderungsgesetz und das Garantiegesetzes 1977, BGBl. I Nr. 6/2021](#)



3.3 Haftungen für Instrumente der Europäischen Union

3.3.1 Europaweiter Garantiefonds

Der Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB) hat am 26. Mai 2020 die Einrichtung des europaweiten Garantiefonds genehmigt, der die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie mit Schwerpunkt auf KMU abfedern soll. Der Europäische Rat hat diesen in das EU-Hilfspaket zur COVID-19-Bekämpfung integriert. Finanzmittel werden der Wirtschaft in teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU hauptsächlich über Finanzintermediäre zur Verfügung gestellt. Zielgruppe sind Unternehmen, die langfristig solide sind, aber in der aktuellen Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die teilnehmenden Länder leisten ihren Beitrag in Form von Haftungen. Die Haftungen decken Verluste aus den besicherten Finanzierungen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten anteilig getragen werden. Bis März 2021 erging noch keine Zahlungsaufforderung an die Mitgliedsstaaten, um Ausfälle abzudecken.

Im ZaBiStaG wurde dafür eine Ermächtigung zum Eingehen von Haftungen bis zu 650 Mio. EUR zuzüglich allfälliger Verwaltungskosten geschaffen. Dieser Rahmen wurde mit 646 Mio. EUR im Jahr 2020 bereits fast vollständig in Anspruch genommen. Der Bericht enthält keine Informationen über allfällige Risiken oder daraus erwartete künftige budgetäre Belastungen.

3.3.2 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)

Zur Bekämpfung der pandemiebedingten Arbeitslosigkeit hat die Europäische Kommission (EK) am 2. April 2020 einen Verordnungs-Vorschlag für ein temporäres Instrument zur Förderung von Kurzarbeit und zum Erhalt von Arbeitsplätzen vorgelegt. SURE ermöglicht zinsgünstige Darlehen von bis zu 100 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt für besonders betroffene Mitgliedstaaten. Finanziert werden öffentliche Ausgaben für Kurzarbeit und vergleichbare Maßnahmen für Selbständige sowie bestimmte Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Zur Absicherung des Ratings der EU stellen die Mitgliedstaaten Garantien iHv 25 Mrd. EUR an den EU-Haushalt bereit, wovon 2,87 % bzw. 717,2 Mio. EUR auf Österreich entfallen. Der im ZaBiStaG festgelegte Rahmen iHv 720 Mio. EUR zuzüglich Kosten und Zinsen wurde bereits fast vollständig bis zur Höhe des österreichischen Anteils von 717,2 Mio. EUR genutzt.



4 EU-Monitoring der Haftungen des Sektors Staat

Die EU-Sixpack Richtlinie 2011/85/EU sieht im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU ein Monitoring verschiedener Fiskalindikatoren durch die Statistik Austria vor, das auch eine Darstellung der Staatshaftungen entsprechend der EU-Methodik umfasst. Diese Methodik ist gemäß der Haftungsobergrenzen-Verordnung ab dem Jahr 2020 auch für die Haftungsobergrenzen des Bundes, der Länder und der Gemeinden anzuwenden.

Die Daten über die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaats, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind von der Statistik Austria jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen, somit liegen aktuell nur Daten bis 2019 vor. Die Daten für das Jahr 2020, für das eine deutliche Steigerung der Haftungen zu erwarten ist, werden im Herbst 2021 veröffentlicht.

Tabelle 2: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren

Stand an Haftungen (der Kategorie "One-off guarantees")	2016	2017	2018	2019
<i>in Prozent des BIP</i>				
Haftungen des Sektors Staat, S.13	17,2	16,3	16,3	16,1
<i>in Mio. EUR</i>				
Haftungen des Sektors Staat, S.13	61.438	60.171	62.922	63.896
an nicht finanzielle Sektoren	52.396	53.816	56.602	57.557
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	15.418	14.662	15.161	14.685
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	9.042	6.355	6.320	6.339
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	137	109	101	93
<i>davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise</i>	1.700	0	0	0
Bund S.1311	42.168	41.893	44.461	45.733
an nicht finanzielle Sektoren	39.470	40.901	43.488	44.827
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	12.511	11.913	11.931	11.566
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	2.698	992	973	906
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	0	0	0	0
<i>davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise</i>	1.700	0	0	0
Länder (ohne Wien) S.1312	9.714	9.768	10.073	9.819
an nicht finanzielle Sektoren	9.705	9.768	10.073	9.819
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	650	814	807	697
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	8	1	0	0
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	7	0	0	0
Gemeinden (inkl. Wien) S.1313	9.557	8.510	8.388	8.344
an nicht finanzielle Sektoren	3.222	3.147	3.041	2.912
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	2.257	1.935	2.423	2.422
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	6.335	5.362	5.347	5.433
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	129	109	101	93

Quelle: Statistik Austria „Haftungen, Sektor Staat und Subsektoren des Sektors Staat, Österreich“ Stand 30. September 2020



Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2019 rd. 63,9 Mrd. EUR oder 16,1 % des BIP. Von diesen Haftungen entfielen rd. 45,7 Mrd. EUR (rd. 71,6 %) auf den Bund, rd. 9,8 Mrd. EUR (rd. 15,4 %) auf die Länder (ohne Wien) und rd. 8,3 Mrd. EUR (rd. 13,1 %) auf die Gemeinden (inkl. Wien).

Tabelle 3: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland

Sektor/Teilsektor/Bundesland	2016	2017	2018	2019
	<i>in Mio. EUR</i>			
Sektor Staat, insgesamt	61.438	60.171	62.922	63.896
Bundessektor	42.168	41.893	44.461	45.733
Landesebene (ohne Wien)	9.714	9.768	10.073	9.819
Burgenland	950	921	861	812
Kärnten	1.031	984	935	902
Niederösterreich	3.075	3.328	3.633	3.852
Oberösterreich	3.960	3.813	3.892	3.559
Salzburg	446	424	406	379
Steiermark	55	46	70	65
Tirol	0	0	0	0
Vorarlberg	196	253	276	250
Wien	6.248	5.261	5.279	5.394
Gemeindeebene (ohne Wien)	3.309	3.248	3.109	2.951
Burgenland	129	99	117	98
Kärnten	296	295	239	252
Niederösterreich	564	690	679	646
Oberösterreich	604	555	533	482
Salzburg	369	279	305	280
Steiermark	565	504	467	442
Tirol	406	489	444	444
Vorarlberg	376	338	326	307
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0

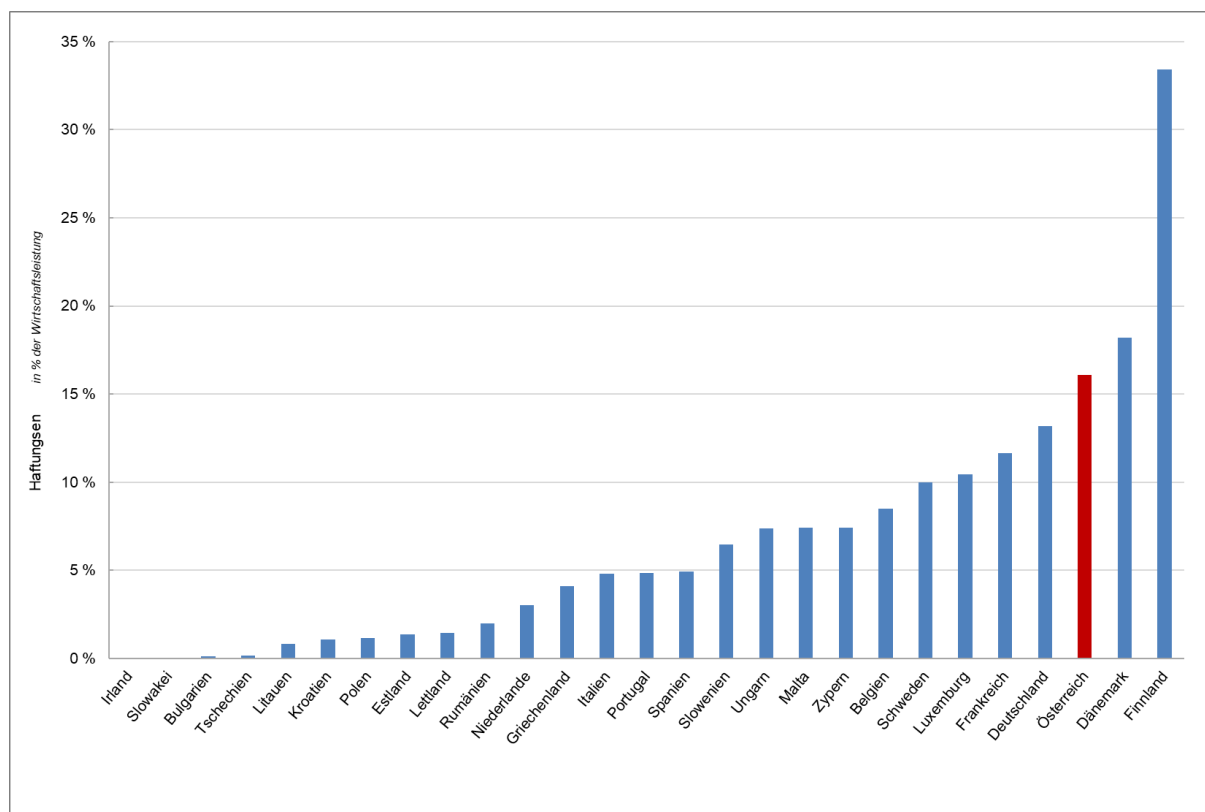
Quelle: Statistik Austria „Haftungen gegliedert nach Sektor Staat und Subsektoren je Bundesland und Gemeinden“ Stand 30. September 2020

Im Vergleich zum Jahr 2018 sind die Staatshaftungen um 1,0 Mrd. EUR (+1,5 %) gestiegen. Der Anstieg beim Bundessektors ist insbesondere auf die höheren Haftungen im Bereich der Exportförderungen zurückzuführen. Die Haftungen der Länder ohne Wien sind gegenüber 2018 um 0,3 Mrd. EUR gesunken (-2,5 %), jene der Stadt Wien stiegen leicht um 0,1 Mrd. EUR (+2,2 %). Die Haftungen der Gemeinden sind um 0,2 Mrd. EUR (-5,1 %) gesunken.



Die in der Sixpack-Meldung für den Bundessektor ausgewiesenen Haftungen lagen 2019 mit rd. 45,7 Mrd. EUR deutlich unter den Bundeshaftungen nach dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013, die 2019 rd. 97,6 Mrd. EUR betragen. Der Unterschied zwischen den beiden Werten geht darauf zurück, dass die Haftungen in der Sixpack-Meldung in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert ausgewiesen werden, um die möglichen Effekte auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand darzustellen. Dementsprechend werden zum einen Mehrfachhaftungen, die insbesondere im Bereich der Exportförderung existieren, bereinigt und zum anderen Haftungen für Beträge, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind, nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Haftungen für Verbindlichkeiten der ÖBB (Infrastruktur und Personenverkehr), der Abbaubanken sowie die Haftungen für die EFSF. Der überwiegende Teil der in der Sixpack-Meldung erfassten Bundeshaftungen bezieht sich deshalb auf die nichtfinanziellen Sektoren, wobei es sich bei den größten Positionen um die Haftungen für die Exportförderung und für die ASFINAG handelt. Die konsolidierte Betrachtung der EU-Sixpack-Richtlinie ist künftig auch für die einheitlichen Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden maßgeblich.

Der international vergleichsweise hohe Haftungsstand Österreichs unterstreicht die Relevanz einer Begrenzung von Haftungen und einer transparenten Berichterstattung. Im EU-Vergleich wies Österreich 2019 mit 16,1 % des BIP nach Finnland mit 33,4 % und Dänemark mit 18,2 % sowie vor Deutschland mit 13,2 % den dritthöchsten Wert für öffentliche Haftungen des Staatssektors auf. Gegenüber 2012 hatte Österreich nach Irland und Griechenland jedoch die dritthöchste Reduktion zu verzeichnen, gemessen an der Wirtschaftsleistung haben sich die Haftungen mehr als halbiert.


Grafik 3: Haftungen im Jahr 2019 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich


Quelle: Eurostat, Stand: 29. Jänner 2021

5 Haftungsobergrenzen

5.1 Neuregelung der Haftungsobergrenzen

Da die Festlegung der Haftungsobergrenzen gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 durch Bund und Länder in jeweils eigenen Gesetzen sehr unterschiedlich erfolgte, haben sich Bund und Länder Ende 2016 im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen auf eine Vereinheitlichung der Systeme geeinigt. Dazu wurde eine neue unbefristete Art. 15a B-VG-Vereinbarung (HOG – Vereinbarung)⁹ beschlossen, nach welcher das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen ab 1. Jänner 2019, jedoch gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), anzuwenden ist. Mit der Novelle der VRV 2015¹⁰ vom Jänner 2018 wurde das Inkrafttreten auf das Finanzjahr 2020 verschoben und kam somit erstmals für 2020 zur Anwendung.

⁹ [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden \(HOG - Vereinbarung\)](#)

¹⁰ [Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015 geändert wird, BGBl. II Nr. 17/2018](#)



Die HOG – Vereinbarung legt eine einheitliche Berechnungsmethodik für die Obergrenzen fest, die ab 2020 für alle Gebietskörperschaften gilt. Damit sollen unterschiedliche Darstellungen zwischen den Gebietskörperschaften, aber auch hinsichtlich der EU-Meldepflichten beseitigt und die gesamtstaatliche Transparenz verbessert werden. Die Regelungen im BHOG standen nicht in Einklang mit den Anforderungen der HOG – Vereinbarung, weshalb eine Novelle ab 2020 erforderlich wurde. Diese wurde vom Nationalrat nach einem Einspruch des Bundesrates mit einem Beharrungsbeschluss am 27. Februar 2020 beschlossen.¹¹ Die Übergangsbestimmung zu § 6 Abs. 6 BHOG sieht vor, dass die entsprechenden Haftungsstände bereits im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2019 der Obergrenze nach der neuen Berechnungsmethode gegenüberzustellen sind.

Die Methodik des BHOG sieht eine Bewertung der Haftungen zum Nominalwert vor. Die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen erfolgt mit dem **Nominalbetrag ohne Risikogewichtung**. Somit sind auch Zinsen und Kosten nicht auf den Höchstbetrag anzurechnen. Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die EU-Methodik gemäß Sixpack Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten angewandt. Auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sollen einerseits ein zu hohes Risiko durch überhöhte Haftungsstände und andererseits Doppelzählungen für gleiche Risiken (z. B. bei der Ausfuhrförderung) vermieden werden. Durch die wirtschaftliche Betrachtungsweise sind die Haftungsstände nicht direkt aus einer Summierung der Nominalwerte ableitbar und daher auch nicht mit den Haftungsobergrenzen des bisherigen BHOG bis 2019 vergleichbar.

Die Haftungsobergrenzen sind von den im Vorvorjahr veranschlagten Abgabeneinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abhängig, die für die Gebietskörperschaften mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert werden. Die neuen Obergrenzen für die Haftungen des Bundes sollen auf Basis folgender Berechnungsformel ermittelt werden:

- Bund: $HOG(t) = \text{Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16}^{12}(t-2) \times 175\%$

Basis für die Haftungsobergrenze (HOG) eines bestimmten Jahres (t) bilden dabei die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz des Vorvorjahres (t-2) in der UG 16-Öffentliche Abgaben veranschlagten Nettoabgaben des Bundes (= Bundesanteil an den Abgaben).

¹¹ Siehe auch die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur Novelle zum Bundeshaftungsobergrenzengesetz – Behandlung von Zinsen und Kosten](#).

¹² UG 16-Öffentliche Abgaben des Bundesfinanzgesetzes



Das BHOG wurde dabei an die Berechnungsmethodik der HOG – Vereinbarung angeglichen, welche insbesondere vorsieht, dass Haftungen zum Nominalwert bewertet werden. Somit sind Zinsen und Kosten nicht auf den Höchstbetrag anzurechnen. Der Budgetdienst stellte in einer Anfragebeantwortung¹³ die Argumente für und gegen die Einbeziehung von Zinsen und Kosten in die Haftungsobergrenzen ausführlich dar. Er schloss sich darin der Kritik des RH, dass Haftungen für Zinsen sowie Kosten eine potenzielle ökonomische Belastung des Bundes bedeuten und daher bei der Ermittlung der Haftungsobergrenzen berücksichtigt werden sollten, grundsätzlich an. Die praktische Umsetzung der Einbeziehung von Zinsen und Kosten gestaltet sich jedoch in mehrerer Hinsicht komplex.

5.2 Haftungsobergrenze 2019 und Entwicklung der Haftungen außerbudgetärer Einheiten

Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betragen zum 31. Dezember 2019 laut BRA für den Bund 44,7 Mrd. EUR und für außerbudgetäre Einheiten des Bundes 230,6 Mio. EUR. Bei einer Obergrenze von 89,3 Mrd. EUR entspricht dies einer Ausnutzung von 50,3 % der Obergrenze.

Über die Haftungsübernahmen der außerbudgetären Einheiten wurde dem Nationalrat bis 2014 ein eigener Bericht vorgelegt, die Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen ist mit dem Budgetbegleitgesetz 2016¹⁴ jedoch entfallen. Aktuell sind daher nur die Vorjahreswerte aus dem BRA 2019 verfügbar. Basierend auf einer Meldung der Statistik Austria hat der Bundesminister für Finanzen jährlich bis zum 30. November alle außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß BHOG durch Verordnung¹⁵ festzulegen, die in die Haftungsobergrenze einzurechnen sind.

Die Haftungsvolumina der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die in die Haftungsobergrenze eingerechnet werden, beliefen sich per 31. Dezember 2019 auf 230,6 Mio. EUR. Ein Vorjahresvergleich ist nicht möglich, da die einbezogenen Unternehmen durch die BHOG-Novelle deutlich reduziert wurden.

¹³ Siehe auch die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur Novelle zum Bundeshaftungsobergrenzengesetz – Behandlung von Zinsen und Kosten](#).

¹⁴ [Budgetbegleitgesetz 2016, BGBl. I Nr. 144/2015](#)

¹⁵ [Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß Bundeshaftungsobergrenzengesetz \(Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2020\)](#)

**Tabelle 4: Haftungen außerbudgetärer Einheiten 2019**

Einheit <i>in Mio. EUR</i>	Haftungen 2019	Anteil <i>in %</i>
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	197,9	85,8
FIMBAG Finanzmarkteteiligungs AG in Liquidation	170,0	73,7
HETA Asset Resolution AG	0,2	0,1
KA Finanz AG	27,8	12,0
Sonstige Wirtschaftshaftungen	32,7	14,2
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	30,8	13,4
Österreichische Akademie der Wissenschaften	0,3	0,1
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	1,1	0,5
Technische Universität Graz	0,5	0,2
Gesamtsumme	230,6	100,0

Quellen: BRA 2019

Die größten Anteile der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen weisen die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) mit 170,0 Mio. EUR, die ÖBB-Infrastruktur AG mit 30,8 Mio. EUR sowie die KA Finanz AG mit 27,8 Mio. EUR aus. Aktuelle Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten für 2020 werden erst mit dem BRA 2020 im Juni 2021 verfügbar sein.

Außerbudgetäre Einheiten des Bundes haben jedoch der Statistik Austria bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres den Gesamtstand ihrer Haftungen zum 31. Dezember des Vorjahres gegliedert nach Haftungsnehmern zu melden. Die für rasche Gegensteuerungsmaßnahmen zweckmäßigen Meldeverpflichtungen der außerbudgetären Einheiten über eine Vorschau des Gesamthöchststandes ihrer Haftungen für das Folgejahr und über eine Überschreitung der gemeldeten Vorschau um mehr als 10 % wurden hingegen mit der BHOG-Novelle aufgehoben.

5.3 Haftungsobergrenze des Bundes 2020

Das BMF berichtet auch im Haftungsbericht 2020 über die Haftungsobergrenzen. Die nach den Regeln der BHOG-Novelle berechnete Obergrenze für 2020 würde, basierend auf den Werten des Bundesvoranschlags (BVA) 2018, 92,7 Mrd. EUR betragen. Die für die Einhaltung relevanten gesamtstaatlichen konsolidierten Haftungen des Bundes lagen Ende 2019 mit 44,7 Mrd. EUR (siehe Pkt. 5.2) deutlich darunter. Der Wert für 2020 liegt derzeit noch nicht vor. Dieser ist von der Statistik Austria bis 31. März 2021 dem BMF und dem Rechnungshof vorzulegen und im BRA den Haftungsobergrenzen gegenüberzustellen. Für 2020 ist aufgrund der COVID-19-Haftungen iHv 5,3 Mrd. EUR, der um 2,4 Mrd. EUR höheren Haftungen gemäß



AusfFG¹⁶ sowie der außerbudgetären Haftungen der COFAG für Großunternehmen iHv 0,7 Mrd. EUR von einem Anstieg der konsolidierten Bundeshaftungen auszugehen, wobei jedoch ein Teil nicht in die Berechnung einbezogen wird. Auch unter Berücksichtigung dieser Veränderungen verbleibt 2020 weiterhin ein deutlicher Spielraum zur Haftungsobergrenze des Bundes.

5.4 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden

Gemäß Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sind auch die Länder verpflichtet, für Länder und Gemeinden rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Es kam dabei allerdings zu einer abweichenden Regelung vom Bund und zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftungsobergrenzen, wodurch eine Vergleichbarkeit der Länderhaftungen und die angestrebte Regelung der Haftungsbegrenzung nicht verwirklicht werden konnte.¹⁷ Ab 2020 sind daher gemäß HOG – Vereinbarung die neuen Obergrenzen für die Haftungen für Länder und Gemeinden einheitlich auf Basis folgender Berechnungsformeln zu ermitteln:

- Länder HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93¹⁸ (t-2) x 175 %
- Gemeinden HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 (t-2) x 75 %

Gemäß Österreichischen Stabilitätspakt müssen Länder und Gemeinden über die Haftungen, insbesondere über Haftungsrahmen als Ausnützungsstand im Rechnungsabschluss berichten. Die ab 2020 erstmals gemäß VRV 2015 zu erstellenden Rechnungsabschlüsse werden jedoch erst im 2. Halbjahr 2021 vorliegen.

¹⁶ Der Anstieg der Haftungen gemäß AusfFG wird hier als grober Richtwert im Sinne einer ökonomischen Betrachtungsweise herangezogen. Die exakten Werte werden im Bundesrechnungsabschluss 2020 dargestellt.

¹⁷ Laut dem Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2015 [Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden \(Bund 2015/7\)](#) bestanden für Länder und Gemeinden durch eine fehlende einheitliche Vorgangsweise bei der Ermittlung der Haftungsobergrenzen insgesamt 17 Obergrenzen, die sich nach der Höhe, den Ermittlungsgrundlagen und -methoden sowie dem Geltungsumfang und -zeitraum unterscheiden (z. B. Nominalwerte oder Risikogewichtung, Nichteinbeziehung einzelner Haftungen).

¹⁸ Gemäß Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der VRV der Gebietskörperschaft: Abschnitt 92: Öffentliche Abgaben (eigene Steuern und Ertragsanteile), Abschnitt 93: Landesumlagen



6 Berichtspflichten und -formate

Der Nationalrat wird über die Haftungen des Bundes durch mehrere Berichte in unterschiedlichem Detaillierungsgrad informiert.

Mit dem vorliegende Haftungsbericht gemäß § 82 BHG hat der für Finanzen dem Budgetausschuss binnen einem Monat nach Ablauf jedes Finanzjahres über die Übernahme von Bundeshaftungen zu berichten. Der Haftungsbericht 2020 weist die im Jahr übernommenen Bundeshaftungen aus und enthält eine einleitende Vorbemerkung, einige grafische Darstellungen, den Gesamtstand der Haftungen im Vergleich zu 2019, einen Überblick über die COVID-19-Haftungen sowie die Anmerkungen zur Haftungsobergrenze für 2020. Gegenüber dem Vorjahresbericht wurde der Haftungsbericht um die COVID-19-Haftungen ergänzt, die qualitativen inhaltlichen Erläuterungen blieben jedoch weitgehend unverändert. Für ausführlichere Erläuterungen (insbesondere Zinsen, Rückersätze, Entgelte und Rückstellungen) wird auf den BRA verwiesen, der für die begleitende Budgetkontrolle jedoch einen zeitnahen und ausreichend erläuterten Bericht an den Budgetausschuss nicht ersetzen kann.

Über die eingegangenen Haftungen gemäß AusFG, FinStaG und ZaBiStaG erfolgen gesonderte Berichte in einem höheren Detailierungsgrad an den Hauptausschuss des Nationalrates. Im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung wird monatlich über die COVID-19-Haftungen berichtet.¹⁹ Der BRA enthält einen Gesamtüberblick über den Stand der Bundeshaftungen und der Haftungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes zum 31. Dezember sowie eine Berichterstattung über die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen.²⁰ Dieser Gesamtüberblick beinhaltet für die Bundeshaftungen auch eine Darstellung der Haftungen für die Zinsen, für die außerbudgetären Einheiten des Bundes liegen diese Informationen jedoch nicht vor. Die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaats, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind gemäß EU-Sixpack Richtlinie 2011/85/EU von der Statistik Austria im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen.

¹⁹ Der COVID-19-Bericht für Jänner 2021 weist erstmals auch Werte für die Inanspruchnahmen der aws und der ÖHT aus COVID-19-Haftungen aus, die bis Mitte Februar 2021 bei rd. 4,3 Mio. EUR lagen.

²⁰ Unterschiede beim Haftungsstand zwischen den beiden Darstellungen können sich dadurch ergeben, dass die Haftungen für die Haftungsobergrenzen auf Basis der Kurse zum Zeitpunkt der Übernahme der Haftung und nicht zum 31. Dezember herangezogen werden.



Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken schwierig. Die Unterschiede in den Berechnungsmethoden sind zudem schwer nachvollziehbar und beeinträchtigen die Transparenz. In der Berichterstattung sollte die Darstellungsmethodik daher stärker aufeinander abgestimmt werden. Systematische Unterschiede könnten etwa durch eine Überleitung zwischen den nominellen Gesamthaftungen und den konsolidierten Haftungen entsprechend der EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU aufgezeigt werden. Risikoaspekte und Auswirkungen auf das Budget werden im Bericht des BMF über die Übernahme von Bundeshaftungen derzeit nicht beleuchtet. Durch risikobezogene Berichtsinhalte (z. B. Bewertung der Risiken der einzelnen Haftungskategorien, Auswirkungen von Zahlungen aus Haftungsinanspruchnahmen sowie vereinnahmter Haftungsentgelte auf das Budget) könnte die Relevanz des Haftungsberichts für die Abgeordneten wesentlich erhöht werden. Mittelfristig könnte der Haftungsbericht zu einem gesamthaften Risikobericht weiterentwickelt werden, in dem auch die Verbindungen zwischen den Haftungsrisiken des Bundes und anderen Risiken analysiert werden (z. B. makroökonomische Risiken, Risiken im Bankensektor).